

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Therapiehilfe Bremen gGmbH, Johann-Kühn-Straße 1 in 28237 Bremen,

wird folgende

Vereinbarung nach § 76 (1) SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die **Therapiehilfe gGmbH** (vorher Hohehorst gGmbH) – im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der Notübernachtungsunterkunft Ahlringstr. 2-4, 28309 Bremen (Nachfolgeeinrichtung „La Campagné“), für hilfebedürftige Drogenabhängige erbringt. Rechtliche Grundlagen für die Übernachtung mit möglichem Tagesaufenthalt sind § 35 SGB XII oder die §§ 22 / 16a Nr. 3 SGB II für den Personenkreis obdachloser und drogenabhängiger Menschen gemäß der §§ 19 und 67 SGB XII sowie § 7 SGB II.

1.2. Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages (BremLRV) nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.6.2006, in der Fassung vom 23.11.2012, sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall

gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage1).

2.2. Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von **47 Plätzen** zugrunde.

2.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.

2.4. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

2.5. Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

2.6. Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Unter Berücksichtigung der Rahmenvereinbarung gilt **ab dem 01. Juni 2022** beträgt die **Gesamtvergütung**

78,68 € pro Person/täglich.

Davon entfallen auf

- die **Unterkunft und Verpflegung** eine **Grundpauschale** in Höhe von

14,13 € pro Person/täglich,

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

56,42 € pro Person/täglich,

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

8,14 € pro Person/ täglich.

Vom Gesamtentgelt in Höhe von **78,68 €** täglich entfallen auf die **Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SGB II und § 35 SGB XII**

10,36 € täglich.

Zur Erbringung der Betreuungsleistung ist das Gesamtentgelt in Höhe von **78,68 €** täglich erforderlich.

In der Grundpauschale sind keine Lebensmittel- oder Mietkosten enthalten. Die Grundpauschale enthält Kosten für die Gemeinschaftsflächen, Sach- und Verwaltungskosten.

In der Pauschale für Unterkunft i. S. von SGB II und SGB XII sind 90% der Aufwendungen für Miete, Heizung und Abschreibung für das Inventar enthalten.

3.2. Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Berechnungsblatt (Anlage 2) zu entnehmen.

4. Prüfungsvereinbarung

4.1. Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die im BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum **31.3.** des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

4.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem **01. Juni 2022** für eine unbestimmte Dauer und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (also **mindestens bis zum 31.05.2023**) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen

Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3. Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstige Regelungen

6.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2. Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.

6.3. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2022

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Im Auftrag

Leistungserbringer

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen ab dem 01.06.2022